

## Verordnung

III\* f/öderung der aus dem aktiven Wdirdienst entlassene!

A n gehör i ge n «I er N n ti ou ale« V ol κ sa nn< jee

•• Rirderuiigsverordnting

vom 24. November 1966

(GBI. II S. 957)

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung<sup>1</sup> wird gemäß § 7 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBI. I S. 2) und § 16 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBI. I S. 45) folgendes verordnet:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Institutionen, Schulen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben:

- a) mit den Angehörigen ihrer Betriebe, die aktiven Wehrdienst leisten, eine ständige enge Verbindung zu halten;
- b) mit den Familienangehörigen der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen Verbindung zu halten, sie in das gesellschaftlich-politische Leben des Betriebes mit einzubeziehen und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) In Betriebskollektivverträgen, anderen Vereinbarungen oder durch schriftliche Weisungen der Leiter der Betriebe ist festzulegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die im Abs. 1 gestellten Forderungen zu erfüllen, und welche Rechte den Angehörigen der Betriebe während der Zeit des aktiven Wehrdienstes gegenüber dem Betrieb *gewährt werden*.

1. Vgl. § 2 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 2.